

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Tierparkvereinigung Neumünster e. V.“.
2. Sitz des Vereins ist Neumünster.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Unterhaltung und weitere Ausgestaltung eines Tierparks in Neumünster. Der Vereinszweck wird durch das Halten und Züchten von Wild- und Haustieren, durch die Gestaltung der Parkflächen sowie durch die Vermittlung von Kenntnissen hierüber anhand von Veranstaltungen, Vorträgen und Führungen mit biologischen Themen verwirklicht.

Im Einzelnen verfolgt der Verein folgende Ziele:

- a) die Verbreitung der Kenntnis unserer Tier- und Pflanzenwelt und damit die Stärkung des Natur- und Umweltschutzgedankens in der Bevölkerung.
 - b) den Einsatz für den Schutz und die Erhaltung bedrohter Tierarten und deren Lebensräume, sowie
 - c) die Vermittlung einer Begegnung mit dem Tier, ferner
 - d) die Unterhaltung einer Zooschule zwecks wirksamer Betreuung der Jugend Neumünster
 - e) der Tierpark soll eine Stätte der Erholung und Freizeitgestaltung, der Bildung, der Forschung und des Natur- und Tierschutzes sein,
 - f) der Verein fördert wissenschaftliche Arbeiten und Naturschutzprojekte.
2. Mit den genannten Zielen verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke" im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein kann Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen, wenn dies mit den Vereinszielen in Einklang steht und die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet.

§3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:
 - a) als ordentliche Mitgliedschaft mit Stimmrecht natürliche Personen,
 - b) als fördernde Mitgliedschaft ohne Stimmrecht juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts wie z.B. Firmen, Verbände, Vereine und Gesellschaften mit Ausnahme nichteingetragener, reiner Familiengesellschaften.

Gesetzliche Vertreter juristischer Personen sind nicht zum freien Besuch des Tierparks berechtigt.

2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der geschäftsführende Vorstand.

Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt.

Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich, mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

3. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, dem Verein das Recht einzuräumen (z.B. durch ein SEPA-Mandat), die Mitgliedsbeiträge des Mitglieds von dessen Konto einzuziehen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag.
4. Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung eine Person, welche sich um den Tierpark Neumünster besonders verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied mit eigenem Stimmrecht bestellen.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verein erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder mit der Zahlung des Jahresbeitrages über die Fälligkeit des folgenden Jahresbeitrages hinaus im Rückstand ist. Über den Beschluss ist das betroffene Mitglied in Kenntnis zu setzen. Der Beschluss wird mit Zugang bei dem Ausgeschlossenen wirksam. Der Zugang gilt drei Tage nach Versendung an die letzte bekannte Anschrift des Ausgeschlossenen als bewirkt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages unterliegt einer gesonderten Ordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
2. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
3. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Bei Sonderveranstaltungen haben Mitgliedskarten keine Gültigkeit.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung sollte mindestens einmal jährlich, nach Möglichkeit bis zum 30. April zusammentreten.
2. a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich oder per E-Mail an die von dem Mitglied angegebene Adresse unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- b) Abweichend davon kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).

Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

- c) Anstelle einer Mitgliederversammlung können die Mitglieder auch im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung Beschlüsse fassen. Hierfür teilt der Vorstand die entsprechende Beschlussvorlage jedem Mitglied in Textform an die letzte von dem Mitglied bekannt gegebene Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse mit. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die Post- beziehungsweise E-Mail-Adresse gerichtet war, die das Mitglied zuletzt mitgeteilt hat.

Abweichend von §32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss in diesem Falle auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn

1. mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin abgegeben haben und
2. alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Die Abstimmung der Mitglieder kann in unsignierter E-Mail oder schriftlich innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Beschlussvorlage beim Mitglied erfolgen, wobei maßgebend für die Einhaltung der Frist der Zugang der Abstimmung unter der E-Mail-Adresse des Vereins info@tierparkneumuenster.de oder schriftlich unter der Anschrift der Geschäftsstelle des Vereins, Tierparkvereinigung Neumünster e.V. Geerdsstraße 100 24537 Neumünster, ist.

Der Beschluss ist mit der Mehrheit der frist- und formgerecht abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder die Auflösung des Vereins gelten die in der Satzung bestimmten Mehrheiten.

Das Abstimmungsergebnis wird den Mitgliedern binnen eines Monats auf der Homepage des Vereins mitgeteilt.

3. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ergänzt werden, wenn die zugrunde liegenden Anträge mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt haben. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge, welche eine Änderung der Satzung oder den Beitrag oder die Auflösung des Vereins betreffen, dürfen erst in einer folgenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Mitgliederversammlung behandelt und zur Abstimmung gestellt werden.

4. Zur Teilnahme einer Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder gegen Vorlage der Mitgliedskarte berechtigt oder wenn sie ihre Legitimation
 - a) im Falle einer Online-Mitgliederversammlungen [§ 6 Ziff. 2 b)] nach Maßgabe der Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen,
 - b) im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung [§ 6 Ziff. 2 c)] durch eine von der E-Mail-Adresse des Mitglieds stammende E-Mail bzw. durch eine unterschriebene Stimmabgabe nachgewiesen haben.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.
6. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Rechnungslegung
 - b) Beschlussfassung über die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) Wahl des Gesamtvorstandes und der Rechnungsprüfer
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihrer Fälligkeit
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, sowie im Falle seiner Verhinderung von dem zweiten Vorsitzenden des Vereins geleitet.
Bei Verhinderung der Vorgenannten wird die Mitgliederversammlung von einem vom geschäftsführenden Vorstand dazu bestimmten Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder unter 18 Jahren sind nicht stimmberechtigt.
9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfasst.
Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Kassenprüfer/innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder Gesamtvorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

3. Die Kassenprüfer/innen prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer/innen sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
4. Die Kassenprüfer/innen beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters und des Gesamtvorstands.

§ 8 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des §26 BGB sowie mindestens vier und höchstens sechs weiteren Mitgliedern.
Ihm gehört weiterhin kraft Amtes die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Stadt Neumünster bzw. die von dieser/diesem dazu bestimmte ständige Vertretung ohne Antrags- und Stimmrecht an.
Die Mitglieder des Gesamtvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister.
3. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des §26 BGB vertreten den Verein gemeinsam.
4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, den freien Vorstandsposten durch ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen (Kooptierung).

§ 9 Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt.
Sie bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Wahl der/des ersten Vorsitzenden sowie zweier Mitglieder des Gesamtvorstandes erfolgt in den ungeraden Jahren, während die/der zweite Vorsitzende, die Schatzmeisterin /der Schatzmeister sowie alle weiteren Mitglieder in den geraden Jahren gewählt werden.
3. Der Gesamtvorstand ist bei Anwesenheit von 2/3 seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen 10 Tagen zu einer neuerlichen Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
4. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.

§ 10 Tierparkleiter/in

1. Der Verein muss eine Tierparkleiterin/einen Tierparkleiter beschäftigen. Diese/Dieser muss ihre/seine Befähigung zur fachlichen Leitung eines Zoologischen Gartens nachweisen, z.B. durch eine ausreichende Assistententätigkeit in einem Zoologischen Garten oder einem gleichwertigen Tierhaltungsbetrieb.
2. Die Tierparkleiterin/Der Tierparkleiter ist kein Organ des Vereins, sondern wird auf Grundlage eines Beschlusses des Gesamtvorstandes durch den Vorstand im Sinne des §26 BGB angestellt.

§ 11 Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Gesamtvorstandes und der Tierparkleitung sowie zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Vorhaben werden Arbeitsgruppen gebildet, denen besonders sachkundige Vereinsmitglieder bzw. Nichtmitglieder und jeweils ein Vorstandsmitglied als Vorsitzende/r angehören.

In den Arbeitsgruppen entwickeln deren Mitglieder Arbeitsschwerpunkte und Handlungsoptionen für den Verein und haben diese über ihre jeweiligen Vorsitzenden mit dem Gesamtvorstand abzustimmen. Eine Arbeitsgruppe kann nur nach Abstimmung mit dem Gesamtvorstand mit Positionen an die Öffentlichkeit treten.

2. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von dem Gesamtvorstand berufen und abberufen. Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, die Tätigkeit der Arbeitsgruppen zu fördern und dessen Vorschläge in seine Entscheidungen einzubeziehen.
4. Der Gesamtvorstand kann eine Geschäftsordnung für die Arbeitsgruppen beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Sofern die Mitgliederversammlung keinen abweichenden Beschluss trifft, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zugleich die Liquidatoren des Vereins. Jeweils zwei Liquidatoren vertreten gemeinsam den Vorstand.

Bei Auflösung des Vereins und/oder dessen Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Neumünster, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Tierschutzes, der Tierpflege und des Natur- und Umweltschutzes zu verwenden hat.